

Teil II

Tarif KT-S - Tarifestufen KT-S 15 bis KT-S 43

Krankentagegeldversicherung für krankheitskostenvollversicherte Selbstständige

Stand: 01.01.2020, SAP-Nr.: 341199, 12.2019

Es gelten die AVB/KT-V – Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung.

1. Versicherungsbedingungen

Inhalt des Versicherungsvertrages ist:

Teil I: AVB/KT-V

Teil II: Tarif KT-S

2. Versicherungsfähigkeit

2.1 Versicherungsfähig sind Personen, die selbstständig einen Beruf oder ein Gewerbe ausüben, aus dieser Tätigkeit regelmäßige Einkünfte erzielen, einkommensteuerpflichtig sind und beim Versicherer krankheitskostenvollversichert sind.

2.2 Die Versicherungsfähigkeit in der Tariflinie KT bleibt bestehen, wenn die versicherte Person in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig wird oder die Krankheitskostenvollversicherung wegen Beitragsanpassung vom Versicherungsnehmer gekündigt wird.

2.3 Stellt die versicherte Person ihre Erwerbstätigkeit ein, so entfällt die Versicherungsfähigkeit zu dem Zeitpunkt, zu dem feststeht, dass die versicherte Person eine neue Tätigkeit nicht mehr aufnehmen will oder aufgrund objektiver Umstände festgestellt werden kann, dass die Aufnahme einer neuen Tätigkeit trotz ernsthafter Bemühungen nicht mehr erfolgen wird.

3. Versicherbares Krankentagegeld

3.1 Versicherbar ist das durchschnittliche Nettoeinkommen des letzten Kalenderjahres oder der letzten 12 Monate vor Antragstellung. Als Nettoeinkommen gilt der Gewinn aus der im Versicherungsantrag angegebenen Tätigkeit (§ 2 Absatz 1 Ziffer 2 und 3 EStG)

3.2 Über das Nettoeinkommen hinaus kann Krankentagegeld versichert werden, das für Beitragszahlungen in der Sozialversicherung oder deren privater Entsprechung bestimmt ist.

3.3 Das Krankentagegeld darf zusammen mit anderen Krankentagegeldern und Krankengeldern das auf den Kalendertag umgerechnete, aus der beruflichen Tätigkeit herrührende Nettoeinkommen nicht übersteigen.

4. Versicherungsleistungen

4.1 Bei vorübergehender völliger Arbeitsunfähigkeit zahlt der Versicherer das vereinbarte Krankentagegeld nach Ablauf der Karenzzeit wie folgt:

- Tarif KT-S 15 ab dem 15. Tag der völligen Arbeitsunfähigkeit
- Tarif KT-S 22 ab dem 22. Tag der völligen Arbeitsunfähigkeit
- Tarif KT-S 29 ab dem 29. Tag der völligen Arbeitsunfähigkeit
- Tarif KT-S 43 ab dem 43. Tag der völligen Arbeitsunfähigkeit

Das Krankentagegeld wird für alle Wochentage, auch für Sonn- und Feiertage, gezahlt.

4.2 Im Anschluss an Leistungen für völlige Arbeitsunfähigkeit zahlt der Versicherer bei teilweiser Arbeitsunfähigkeit von mindestens 50 % ein Übergangsgeld in Höhe der Hälfte des Krankentagegeldes, wenn nach ärztlicher Bescheinigung die teilweise Aufnahme der Berufstätigkeit medizinisch angezeigt ist. Die Leistungspflicht besteht für längstens 42 Tage. Wird die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit unterbrochen und nach erneuter völliger Arbeitsunfähigkeit zu einem späteren Zeitpunkt wieder teilweise fortgeführt, werden die Zeiten der Wiederaufnahme der Berufstätigkeit zusammengerechnet.

5. Kinder-Krankentagegeld

5.1 Bei der Erkrankung eines Kindes, welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, wird das vereinbarte Krankentagegeld ohne Berücksichtigung der Karenzzeit gezahlt, wenn alle folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- Das erkrankte Kind ist ebenfalls beim Versicherer krankheitskostenvollversichert.
- Nach ärztlicher Bescheinigung ist die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des Kindes erforderlich.
- Die Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des Kindes erfolgt durch die versicherte Person, die deshalb ihrer Berufstätigkeit nicht nachgeht.
- Keine andere Person, die im Haushalt der versicherten Person lebt, kann das Kind beaufsichtigen, betreuen oder pflegen.

5.2 Der Anspruch besteht in jedem Kalenderjahr und für jedes Kind längstens für 10 Arbeitstage, jedoch nicht mehr als insgesamt 25 Arbeitstage für alle Kinder pro Kalenderjahr.

6. Versicherungsschutz im Ausland

6.1 Abweichend von § 1 Absatz 5 b) AVB/KT-V leistet der Versicherer bei einem vorübergehenden Aufenthalt im europäischen Ausland für dort akut eingetretene Krankheiten oder Unfälle auch für die Dauer einer ambulanten Heilbehandlung, sofern der Auslandsaufenthalt für die Erfüllung eines Dienst- oder Werksvertrags erforderlich ist. Das Krankentagegeld wird in diesen Fällen nach Ablauf der vereinbarten Karenzzeit längstens für 150 Tage gezahlt.

6.2 Abweichend von § 1 Absatz 5 d) AVB/KT-V können, wenn eine versicherte Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einen anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einen anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verlegt, besondere Vereinbarungen getroffen werden.

7. Erhöhung des versicherten Krankentagegeldes

7.1 Dynamisierung (vom Versicherer angebotene Erhöhung des versicherten Krankentagegeldes)

Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer die Möglichkeit das vereinbarte Krankentagegeld entsprechend der allgemeinen Einkommensentwicklung zu erhöhen. Dies kann erstmals nach einer Versicherungsdauer von drei vollen Kalenderjahren erfolgen, danach alle drei Kalenderjahre. Der Maßstab für die Erhöhung wird auf der Grundlage der Verordnungen der Bundesregierung über Bezugsgrößen in der staatlichen Rentenversicherung ermittelt.

Die Anpassung wird nur Versicherungsnehmern angeboten, deren Vertrag ein Krankentagegeld von mindestens 25 Euro vorsieht. Sie kann nur auf einem dem Versicherungsnehmer im jeweiligen Anpassungsjahr übersandten Vordruck beantragt werden. Das Antragsformular nennt dem Versicherungsnehmer die Höhe, bis zu der das Krankentagegeld angepasst werden kann und die Frist, innerhalb der der Antrag beim Versicherer eingehen muss. Sind die Antragsvoraussetzungen erfüllt, muss der Versicherer den fristgerecht eingehenden Antrag ohne erneute Risikoprüfung annehmen. Die Anpassung wird dann zum Ersten des Monats wirksam, der auf den Zugang des Antrags beim Versicherer folgt.

Für die zum Zeitpunkt der Erhöhung bereits eingetretenen Versicherungsfälle besteht kein Anspruch auf die höheren Leistungen. Bisher vereinbarte Leistungseinschränkungen und Zuschläge gelten auch für das hinzukommende Krankentagegeld.

7.2 Recht auf Erhöhung des versicherten Krankentagegeldes bei Erhöhung des Nettoeinkommens

Erhöht sich das Nettoeinkommen der versicherten Person, kann der Versicherungsnehmer das Krankentagegeld im gleichen Verhältnis, aufgerundet auf volle 5 Euro, erhöhen.

Die Erhöhung des Krankentagegeldes erfolgt ohne neue Gesundheitsprüfung, wenn sie innerhalb von drei Monaten nach Änderung des

Nettoeinkommens beantragt und die Erhöhung mit dem Antrag nachgewiesen wird. Bisher vereinbarte Leistungseinschränkungen und Zuschläge gelten auch für das hinzukommende Krankentagegeld. Die Erhöhung gilt ab dem nächsten Monatsersten nach Antragsstellung.

Für die zum Zeitpunkt der Erhöhung bereits eingetretenen Versicherungsfälle besteht kein Anspruch auf die höheren Leistungen.

7.3 Optionsrecht auf Erhöhung des versicherten Krankentagegeldes zu bestimmten Anlässen

Der Versicherungsnehmer hat das Recht, zu bestimmten Anlässen das versicherte Krankentagegeld der betroffenen versicherten Person ohne erneute Gesundheitsprüfung an das aktuelle Nettoeinkommen zu erhöhen. Diese Anlässe sind:

- Heirat
- Scheidung
- Geburt oder Adoption eines Kindes
- Erwerb einer Wohnimmobilie
- nach Ablauf des dritten und sechsten Kalenderjahres nach Übertritt aus der gesetzlichen Krankenversicherung oder privaten Krankentagegeldversicherung eines anderen Unternehmens in die Krankentagegeldversicherung des Versicherers

Die Option kann nur für versicherte Personen ausgeübt werden, deren Vertrag ein versichertes Krankentagegeld vorsieht, das zu Beginn der Krankentagegeldversicherung nach Tarif KT-S mindestens 90% des Höchstkrankengeldes der gesetzlichen Krankenversicherung entsprach.

Die Erhöhung des versicherten Krankentagegeldes ist innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem der Anlass eingetreten ist, vom Versicherungsnehmer zu beantragen. Die Erhöhung gilt ab dem nächsten Monatsersten nach Antragstellung. Bisher vereinbarte Leistungseinschränkungen und Zuschläge gelten auch für das hinzukommende Krankentagegeld. Der Eintritt des Anlasses ist durch die vom Versicherer geforderten geeigneten Nachweise zu belegen.

Für die zum Zeitpunkt der Erhöhung bereits eingetretenen Versicherungsfälle besteht kein Anspruch auf die höheren Leistungen.

8. Fortführung des Versicherungsverhältnisses bei Bezug von Altersrente

Abweichend von §15 Absatz 3 AVB/KT-V können bei Bezug von Altersrente besondere Vereinbarungen zur Fortführung des Versicherungsverhältnisses getroffen werden.

Serviceleistungen

Wir bieten Ihnen mehr als die Leistungen Ihres Tarifs. Mit geeigneten Services bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung gesund zu bleiben, gesund zu werden oder Ihren Alltag zu erleichtern. Diese Services werden durch unser Netzwerk eigener oder von uns beauftragter Gesundheitsexperten angeboten. Weitere Informationen finden Sie in den nun folgenden Kategorien sowie auf unserer Internetseite - oder Sie rufen unsere Servicehotline an.

Abkürzungsverzeichnis

| | |
|----------|-------------------------------------------------------------------------|
| AVB/KT-V | Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Krankentagegeldversicherung |
| ESTG | Einkommenssteuergesetz |